

Pressemappe

www.bewaehrungshilfe-bayern.de

© ABB 2020

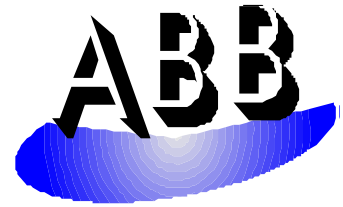
Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer
und Bewährungshelferinnen

1. Vorsitzender: Mike Schmidt
Katharinengasse 3, 97070 Würzburg

Inhaltsverzeichnis

1. Geschichte
2. Organigramm
3. Leitbild
4. Aktuelle Positionspapiere
 - 4.1. Kostenübernahme von Abstinenznachweisen (2018)
 - 4.2. Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten (2016)
 - 4.3. Führungsaufsicht (2014)
 - 4.4. Elektronische Aufenthaltsüberwachung EAÜ (2013)
 - 4.5. Führerscheinenzug für Straftäter (2010)
 - 4.6. Umgang mit Jugendkriminalität (2008)
 - 4.7. Stellungnahme zur Verschärfung des Jugendstrafrechts (2008)
5. Website



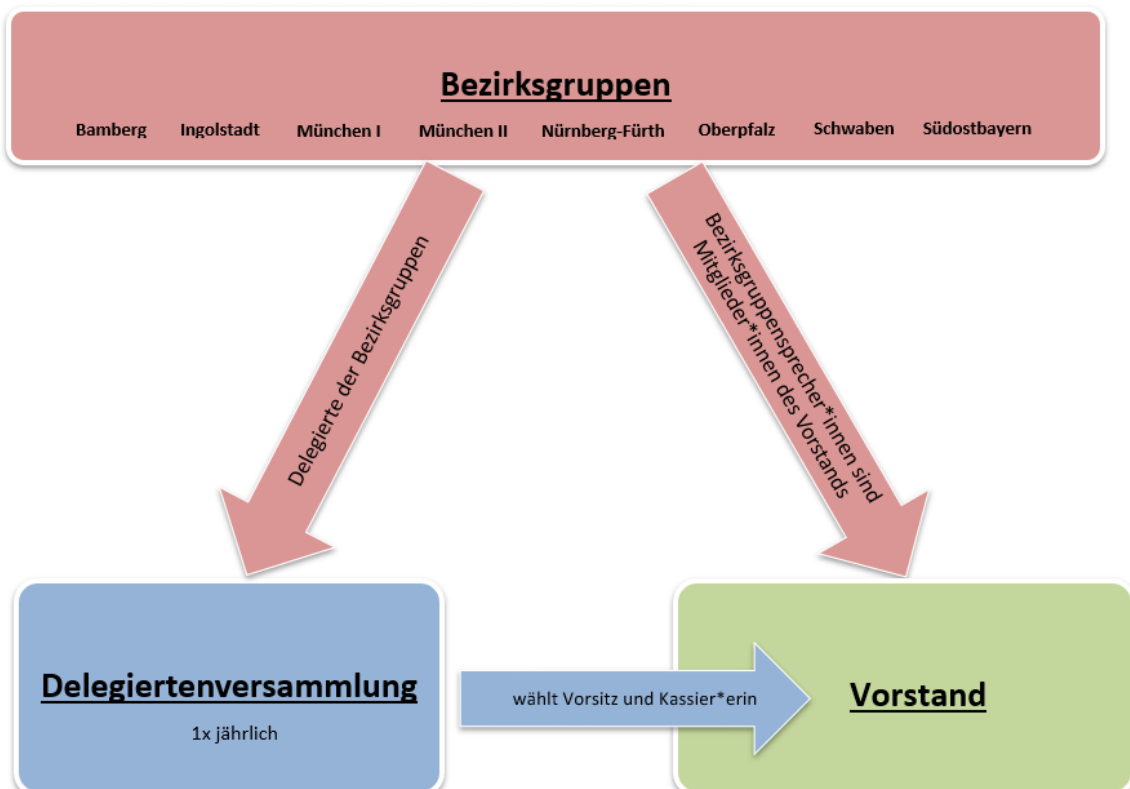


1. Geschichte

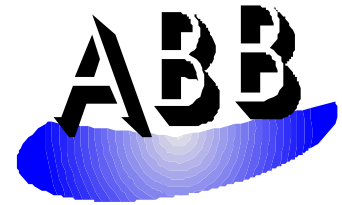
Im Jahr 1953 wurde die Bewährungshilfe als fester Bestandteil der ambulanten Straffälligenhilfe in Deutschland gesetzlich verankert. Kurz darauf, im Jahr 1956, gründeten 19 Mitarbeiter*innen die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer, um sich geballt für die Professionalisierung ihres Berufsstands einzusetzen.

Heute vertritt die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen¹ (ABB) rund 180 Kolleginnen und damit über 50 % aller in Bayern tätigen Bewährungshelfer*innen. Als berufspolitische Vertretung sieht sich die ABB beauftragt, Meinungsbilder der Mitglieder*innen zu relevanten Themen in Positionspapieren zusammenzufassen, bei der Optimierung fachlicher Standards mitzuwirken und sich in unterschiedlichen fachlichen Gremien sowohl für die Belange der Kolleg*innen als auch Proband*innen einzusetzen.

2. Organigramm



¹ Die Umbenennung erfolgte am 01.01.1989



3. Leitbild

Soziale Arbeit basiert auf humanitären und demokratischen Grundwerten. Sie respektiert die Würde und Gleichheit aller Menschen. Grundsätzlich besitzt jeder Mensch die Fähigkeit zu lernen, sich zu verändern und weiter zu entwickeln und trägt Verantwortung für sich selbst und seine Entscheidungen.

Die Bewährungshilfe ist ein Organ der Rechtspflege. Aufgrund des Doppelmandates von Kontrolle und Unterstützung stellt die Bewährungshilfe innerhalb der Sozialarbeit ein spezialisiertes Arbeitsfeld dar. Sie leistet ambulante sozialpädagogische Interventionen und ist Teil der staatlichen Straffälligenhilfe im Auftrag der Gerichte und Staatsanwaltschaften (in Gnadensachen).

Bewährungshelfer sind Hochschulabsolventen des Studiengangs „soziale Arbeit/Sozialpädagogik“. Sie betreuen verurteilte Personen, die aufgrund einer geltenden gesetzlichen Bestimmung und per Beschluss der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt sind.

Mit regelmäßigen Berichten über die Lebensführung der unterstellten Person an das aufsichtsführende Gericht und der Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Weisungen setzen Bewährungshelfer den rechtlich definierten Auftrag um. Wir verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz und unterstützen unsere Klientel bei den Bemühungen um ein strafreies Leben.

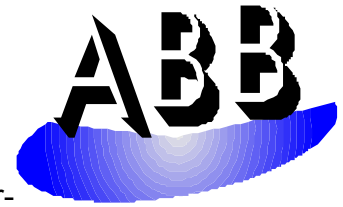
Der Bewährungshelfer übernimmt die Verantwortung für sein Handeln gegenüber den verurteilten Personen und setzt sich für ihre Resozialisierung ein.

Jeder Straftäter trägt die Verantwortung für sein vergangenes und zukünftiges Verhalten. Diese Verantwortlichkeiten abzugrenzen und in der Betreuungsarbeit umzusetzen gehört zum professionellen Handeln der Bewährungshilfe.

Eine respektvolle und wertschätzende Grundhaltung gegenüber dem Verurteilten, sowie die Akzeptanz seines Selbstgestaltungsrechtes, sofern es sozialverträglich ist, bilden die Basis der Arbeitsbeziehung.

Die Bewährungshilfe wirkt mit bei der Förderung von Selbständigkeit und der Erweiterung von Handlungsalternativen, um den Probanden eine bessere Alltagsbewältigung für bisher belastende Lebensbereiche zu ermöglichen.

Außerdem betreibt sie Lobbyarbeit für straffällig gewordene Menschen innerhalb der Gesellschaft und des Staates mit dem Ziel der Verbesserung von Lebenslagen.



Mit diesen beiden sozialpädagogischen Einflussperspektiven fördert die Bewährungshilfe einerseits ein verantwortungsvolles Miteinander und liefert andererseits einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung neuer Straftaten und zum Opferschutz.

Die Bewährungshilfe arbeitet nach fachlichen Standards lösungs- und ressourcenorientiert. Im Mittelpunkt steht dabei die Einzelfallhilfe. Sie wird durch Gruppen- und Projektarbeit ergänzt.

Zur Umsetzung der fachlichen und berufsständischen Ziele arbeitet die Bewährungshilfe mit Personen und Institutionen innerhalb und außerhalb der Justiz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zusammen. Die Kooperation mit den Hochschulen und die Ausbildung von Praktikanten sichern die fachliche Weiterentwicklung und die Nachwuchsförderung.

Die Zusammenarbeit innerhalb der Bewährungshilfe ist von gegenseitiger Wertschätzung, Transparenz und Solidarität geprägt. Leitungshandeln orientiert sich an einem kooperativen Führungsstil und fördert die fachliche und persönliche Weiterentwicklung der Beschäftigten.

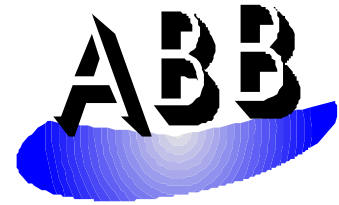
Fortbildung, Supervision und Fallbesprechungen für die Bewährungshelfer, sowie eine laufende Überprüfung und gegebenenfalls Fortschreibung der landesweit verbindlichen fachlichen Standards sichern die Qualität der Arbeit in der Bewährungshilfe.

Wir machen es uns zur Aufgabe, dieses Leitbild zu pflegen und weiter zu entwickeln.

Verabschiedet von der Delegiertenversammlung der ABB am 01.12.2014 in Ingolstadt

4. Aktuelle Positionspapiere

4.1. Kostenübernahme von Abstinenznachweisen



Kostenübernahme von Abstinenznachweisen: Einkommensgrenzen und Richtwerte (2018)

Ein Thema, welches in zahlreichen Gesprächen mit Probanden, Richterbesprechungen, Dienstbesprechungen in der Kollegenschaft für Diskussionen sorgt und deshalb auf der Agenda des Vorstands unseres Berufsverbandes steht, ist die Kostenregelung von Abstinenzkontrollen.

Nicht selten erlässt das erkennende Gericht bei Verurteilungen nach dem Betäubungsmittelgesetzes oder bei Straftaten, welche unter Drogen- oder Alkoholeinfluss begangen wurden Bewährungsbeschlüsse, die eine Abstinenzweisung für den Verurteilten beinhalten. Gleichzeitig wird in den meisten Fällen diese Abstinenzweisung durch Kontrollen (in Form von Atemalkoholtests, Urin-Blut- oder Haaranalysen) auf die untersagten Substanzen überprüft. Mittlerweile hat ein nicht unerheblicher Teil der unterstellten Probanden sich solcher Abstinenzkontrollen zu unterziehen.

Bei der Durchführung dieser Abstinenzkontrollen sorgen vor allem die Kosten immer wieder für Probleme.

Häufig wird im Rahmen einer Hauptverhandlung eine Entscheidung bezüglich der Übernahme der Kosten dieser Urinkontrollen getroffen. Die Handhabe der einzelnen Gerichte und Strafvollstreckungskammern gehen hier weit auseinander. Während einige Richter jegliche Kosten der Staatskasse auferlegen, gibt es andere, die sich an der derzeitigen Einkommenssituation der Verurteilten orientieren. Einzelne erlegen die Kosten für Abstinenznachweise grundsätzlich den Probanden auf. Diese relativ willkürliche Vorgehensweise ist undurchsichtig, selten vergleichbar und den Probanden schwer zu vermitteln.

Die zusätzliche finanzielle Belastung durch Abstinenznachweise stellt für viele Probanden eine nicht unerhebliche Problematik in der Bestreitung des Lebensunterhalts dar.

In der Regel werden zwar Leistungsempfängern nach SGB II („Alg II – Beziehern“) keine Kosten für Screenings auferlegt. Bei Beziehern von Leistungen nach SGB III („Arbeitslosengeld“) ist die Situation allerdings eine andere. Hier wird die Kostenübernahme abhängig von den Einzelrichtern oder Kammern sehr individuell gehandhabt. Auch Minijobbern und anderen Geringverdienern (z.B. Zeitarbeitsnehmern, Mindestlohnempfänger), die nur wenig Geld zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung haben, werden nicht selten die Kosten für die Abstinenzkontrollen auferlegt.

In Einzelfällen sind unvorhersehbare Drogennachweise nicht mehr möglich, wenn die finanzielle Lage der Probanden ein Screening nicht ermöglicht. In Einzelfällen mussten bereits Screenings über die Handgeldkasse einzelner Bewährungshelfer abgerechnet werden, was eine untragbare Situation darstellt.

An dieser Stelle muss auch auf die bayernweit sehr unterschiedlichen Kosten der Screenings verwiesen werden. Diese erstrecken sich von niedrigen Kosten für Schnelltests (ca. 5€) bis hin zu forensisch-toxikologischen Gutachten, welche mitunter mehrere hundert Euro kosten können.

Aus Sicht des Berufsverbandes sollte erst ab einer gewissen Einkommensgrenze eine Auferlegung der Kosten diskutiert werden.

In der Kollegenschaft wurde sich auf den aktuellen Pfändungsfreibetrag, welcher für eine ledige Person derzeit bei 1139,99€ liegt (Stand 21.09.2018), als sinnvoller objektiver Richtwert für die diskutierte Kostenentscheidung geeinigt. Dieser Grundfreibetrag erhöht sich für die erste unterhaltsberechtigten Person um 426,71€ und für jede weitere Person um weitere 237,73€.

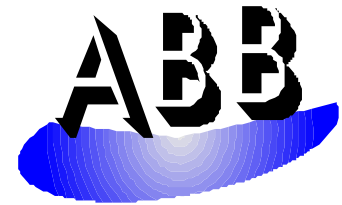
Der Pfändungsschutz wird vom Gesetzgeber als zumutbare Grenze beschrieben, ab der ein Schuldner zur Rückzahlung an seine Gläubiger verpflichtet wird, also zahlungsfähig ist. Aus unserer Sicht kann diese Erklärung zweckmäßig auf die beschriebene Problematik angewandt werden und bildet somit eine sinnvolle Grenze, um die Entscheidung der Kostenübernahme objektiv vergleichbar und fair zu gestalten. Bei allen Probanden mit einem niedrigeren monatlichen Nettoeinkommen sollten die Kosten für Abstinenznachweise der Staatskasse auferlegt werden.

Diesen Richtwert möchten wir in der Folgezeit an die verschiedenen Entscheidungsträger kommunizieren und für eine Orientierung an diesem bei der Erstellung von Bewährungsbeschlüssen werben.

Der Vorstand der ABB, Dezember 2018

4.2. Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten

Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten (2016)



Aus den Erfahrungen der letzten Jahre wird deutlich, dass das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) die Entwicklungen hinsichtlich des Konsums von illegalen Drogen nicht verhindern konnte. Vor allem die synthetischen Drogen, welche in der Presse als „Legal Highs“ oder „Research Chemicals“ bezeichnet werden und häufig nicht dem BtMG unterliegen, haben die Grenzen einer repressiven Drogenpolitik klar aufgezeigt. Die aktuelle Strategie der Bundesregierung in der Drogenpolitik, den Konsum mit gesetzlichen Regelungen und Rahmenbedingungen zu unterbinden, muss daher kritisch hinterfragt werden.

Forderungen an die Bundesregierung:

Eine sinnvolle und effektive Drogenpolitik muss in der Lage sein, auf die neuen Entwicklungen zu reagieren. Mit der Entkriminalisierung des Cannabiskonsums könnte unmittelbar Einfluss auf den gefährlichen Schwarzmarkt der „Legal Highs“ und von Cannabis genommen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Schwarzmarkt der „Legal Highs“ in den meisten Fällen wegen der erschwerten Nachweisbarkeit der neuen Drogen, leichtem Zugang über das Internet sowie des rechtlichen Graubereichs „boomt“. Die strafrechtliche Verfolgung des Besitzes und Erwerbs zu Eigenkonsumzwecken von Cannabis und deren Auswirkungen binden unverhältnismäßig hohe personelle Kapazitäten bei Polizei und Justiz (einschl. Bewährungshilfe).

Durch die Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten kann die gesellschaftliche (Re-) Integration gefördert werden. Abstinenzbemühungen und das Herauslösen aus der jeweiligen Subkultur werden durch die Entkriminalisierung erleichtert. Konsumenten sind leichter zu identifizieren und für präventive Angebote besser zu erreichen. Steuereinnahmen können unmittelbar genutzt werden um Folgen des Konsums für die Gesamtgesellschaft zu kompensieren. Das Ausweichen auf riskantere Substanzen, die sich in einem rechtlichen Graubereich befinden, könnte größtenteils unterbunden werden.

Erwähnenswert ist des Weiteren, dass der Schildower Kreis, ein Netzwerk aus Wissenschaft und Praxis, eine Resolution an den Deutschen Bundestag verabschiedet hat, die sich gegen die staatliche Prohibition richtet (*vgl. Böllinger, L.: Resolution deutscher Strafrechtsprofessorinnen und -professoren an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, <http://www.schildower-kreis.de>*). Auch Berufsverbände der Polizei äußern zunehmend, dass nach ihrer Einschätzung Handlungsbedarf bezüglich des Betäubungsmittelgesetzes besteht und befürworten einen liberaleren Umgang mit Konsumenten (*vgl. Die Welt: Polizei will sich nicht mehr mit Kiffern plagen, <http://www.welt.de>*).

Wir fordern daher eine Entkriminalisierung von Cannabis-Konsumenten, verbunden mit

- einer bundeseinheitlich geregelten Bemessungsgrenze für den straffreien Erwerb und Besitz zu Eigenkonsumzwecken,
- einer staatlich kontrollierten Abgabe, für die genaue Rahmenbedingungen definiert werden müssen.



Dies kann selbstverständlich nur unter Berücksichtigung des Jugendschutzes erfolgen. Durch eine staatlich reglementierte Abgabe von Cannabis an Konsumenten können Jugendschutzbestimmungen erlassen und auch durchgesetzt werden.

Aufgrund des heutigen Wissens- und Erfahrungsstandes ist eine politische Lösung dieses Problems dringend notwendig.

Zur aktuellen Lage in Deutschland:

Gemäß dem Suchtbericht 2014 haben 23,2% der Befragten im Alter zwischen 18 und 64 Jahren Erfahrungen mit Cannabis gesammelt. Es wird geschätzt, dass ca. 0,5% der deutschen Bevölkerung von Cannabis abhängig ist (vgl. *Drogenbeauftragte der Bundesregierung & Bundesministerium für Gesundheit (2014): S. 35*).

Anhand der Zahlen einer aktuellen Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung lässt sich nachvollziehen, dass die Lebenszeitprävalenz des Cannabiskonsums bei 12- bis 17-Jährigen seit 1996 (3,3%) stark gestiegen ist, bis sie 2004 (15,1 %) den bisherigen Höchstwert erreicht hatte. 2011 betrug die Lebenszeitprävalenz lediglich 6,7 % bei den 12- bis 17- Jährigen, 2014 ist sie erneut auf 8,9% gestiegen. Verglichen mit den neunziger Jahren ist also insgesamt eine deutliche Zunahme des Cannabiskonsums bei den 12- bis 17-Jährigen zu verzeichnen (*Orth, B.; Töppich J. (2015): S. 26*). Es muss sich daher die Frage stellen, ob die aktuelle Rechtslage geeignet ist, Jugendliche in angemessenem Umfang zu schützen und welche Möglichkeiten sich diesbezüglich im Rahmen einer staatlich regulierten Freigabe ergeben.

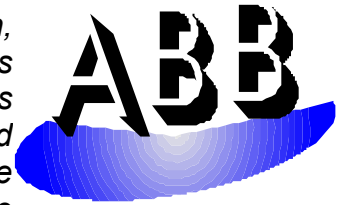
Bei den 18 bis 25 – Jährigen lag die zwölf Monats- Prävalenz 2012 mit 15,8% wieder auf dem Niveau der Jahre 2001 und 2004 (vgl. *Drogenbeauftragte der Bundesregierung & Bundesministerium für Gesundheit (2014): S. 35*).

Beim Konsum Jugendlicher und Heranwachsender spielen häufig Motive wie Experimentieren, Grenzerfahrung und Gruppendruck eine Rolle. Dies ist, wie bei dem Konsum von Tabak oder Alkohol, Ausdruck von Jugendkultur und Reifungsprozessen.

In der Anwendung des BtMG existieren zwischen den Bundesländern, aber auch zwischen einzelnen Regionen und Gerichten, erhebliche Unterschiede. Aufgrund der Illegalität von Cannabis wird in der Praxis beobachtet, dass Konsumenten immer häufiger auf „Legal Highs“ (auch bekannt als Kräutermischungen, Badesalz, Düngemittel etc.) oder „Research Chemicals“ ausweichen, um strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Die gestiegene Zahl der Sicherstellungen kann als Hinweis auf eine steigende Anzahl von Konsumenten synthetischer Cannabinoide betrachtet werden und stützt somit die oben genannte These (vgl. *Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (2015): S. 21-22*). Gerade an Grenzerfahrungen interessierte, junge Konsumenten weichen aufgrund der Strafandrohung unter Umständen auf die sich im rechtlichen Graubereich befindlichen „Legal Highs“ aus.

Mit den neuen psychoaktiven Substanzen erschließt sich dem Konsumenten ein breites Spektrum an neuen Rauscherfahrungen. „Tatsächlich aber zieht der Konsum teilweise schwere Folgen nach sich: Die Symptome reichen von Übelkeit, heftigem Erbrechen,

Herzrasen und Orientierungsverlust über Kreislaufversagen, Ohnmacht, Lähmungserscheinungen und Wahnvorstellungen bis hin zum Versagen der Vitalfunktionen. Betroffene mussten bereits künstlich beatmet oder sogar reanimiert werden. In Deutschland wurden bereits Todesfälle bekannt, bei denen der vorherige Konsum einer oder mehrerer dieser NPS [neue psychoaktive Substanzen] nachgewiesen werden konnte.“ (Drogenbeauftragte der Bundesregierung & Bundesministerium für Gesundheit (2014): S. 37). Die Anzahl der wissenschaftlichen Arbeiten, die eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit für Todesfälle (vgl. Patton, A. L.; Chimalakonda, K. C.; Moran C. L.; McCain, K. R.; Radoinska-Pandya, A.; James, L. P.; Kokes, C.; Moran, J. H. (2013): S. 1676-1680) oder Psychosen infolge des Konsums synthetischer Cannabinoide postulieren, wächst (vgl. Van Amsterdam, J.; Brunt, T.; van den Brink, W. (2015): S. 254-263).



Auswirkungen auf den Markt:

In den letzten Jahren wurden mehr als 130 verschiedene synthetische Cannabinoide auf dem europäischen Markt entdeckt. Im Jahr 2013 erfolgten 10000 Sicherstellungen synthetischer Cannabinoide in der Europäischen Union, weitere 11000 Sicherstellungen in der Türkei. Dies stellt bereits einen deutlichen Anstieg im Vergleich zu den Sicherstellungen 2011 dar. Die meisten synthetischen Cannabinoide werden vermutlich in China produziert und von dort nach Europa verschifft (vgl. *Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (2015): S. 21-22*). Diese Fakten untermauern die Einschätzung, dass der Markt sowie die Anzahl der Konsumenten der neuen psychoaktiven Substanzen schnell wachsen.

Bei den jeweiligen Substanzen wird die chemische Struktur von bereits dem BtMG unterstellten Betäubungsmitteln so verändert, dass ein neuer Stoff entsteht, der sich in einem rechtlichen Graubereich befindet. Händler dieser Substanzen können teilweise auf der Grundlage des Arzneimittelgesetzes verfolgt werden, Besitz und Konsum bleiben jedoch in der Regel straffrei, da die Substanzen noch nicht im Betäubungsmittelgesetz erfasst sind.

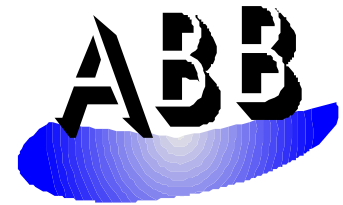
Synthetische Cannabinoide rufen eine dem Cannabis sowie teilweise anderen Drogen ähnliche Wirkung hervor und sind meist nicht oder nur schwer nachweisbar. Kaum werden neue Substanzen „enttarnt“ und im BtMG erfasst, werfen die Produzenten neue, bis dahin unbekannte und somit für Konsumenten legale „Legal Highs“ und „Research Chemicals“ auf den Markt. Diese Entwicklung lässt sich aus unserer Sicht nicht mit den Instrumenten des Strafrechts in den Griff bekommen. Notwendig ist vielmehr eine sinnvoll umgesetzte mehrdimensionale Strategie – als Vorbild kann hier z.B. das Vorgehen bezüglich des Tabakkonsums dienen. Dieser ist, vor allem bei jungen Leuten, in den letzten Jahren rasant gesunken.

Der Vorstand der ABB
Mai 2016

Quellenverzeichnis:

Literatur:

Drogenbeauftragte der Bundesregierung (Hrsg.) & Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.) (2014): Drogen- und Suchtbericht – Juli 2014. Enka – Druck GmbH. Berlin.



Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Hrsg.) (2015): Europäischer Drogenbericht – Trends und Entwicklungen. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Luxemburg.

Orth, B.; Töppich J. (2015): Der Cannabiskonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland 2014. Ergebnisse einer aktuellen Repräsentativbefragung und Trends. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Patton, A. L.; Chimalakonda, K. C.; Moran C. L.; McCain, K. R.; Radoinska-Pandya, A.; James, L. P.; Kokes, C.; Moran, J. H. (2013): K2 Toxicity: Fatal case of psychiatric complications following AM-2201 exposure. In J Forensic Sci, 58(6), S. 1676-1680.

Van Amsterdam, J.; Brunt, T.; van den Brink, W. (2015): The adverse health effects of synthetic cannabinoids with emphasis on psychosis like effects. In: Journal of Psychopharmacologie, 29(3), S. 254-263.

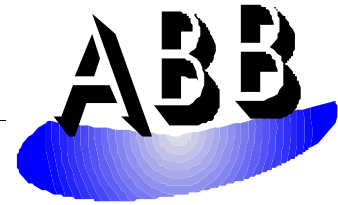
Webquellen:

Die Welt: Polizei will sich nicht mehr mit Kiffern plagen. URL: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article134632763/Polizei-will-sich-nicht-mehr-mit-Kiffern-plagen.html> Stand 16.07.2015

Böllinger, L.: Resolution deutscher Strafrechtsprofessorinnen und -professoren an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages. URL: http://www.schildower-kreis.de/themen/Resolution_deutscher_Strafrechtsprofessorinnen_und_-_professoren_an_die_Abgeordneten_des_Deutschen_Bundestages.php Stand 16.07.2015

4.3. Führungsaufsicht

Positionen zur Führungsaufsicht: Wie wirkt sich die Reform in der Praxis aus? (2014)



Die 1975 eingeführte Führungsaufsicht wurde mit dem Gesetz vom 18.04.2007 reformiert.

Im Regierungsentwurf zum Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht heißt es:

„Die Führungsaufsicht gewährleistet eine nachsorgende Betreuung von Täterinnen und Tätern, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet erscheint und die daher im Besserungs- und im Sicherheitsinteresse in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen.“

Was oder wen „bessert“ die Führungsaufsicht? Was oder wen „sichert“ die Führungsaufsicht?

Seit der Reform haben sich in der praktischen Umsetzung folgende Problembereiche ergeben.

Strafantrag nach § 145 a StGB

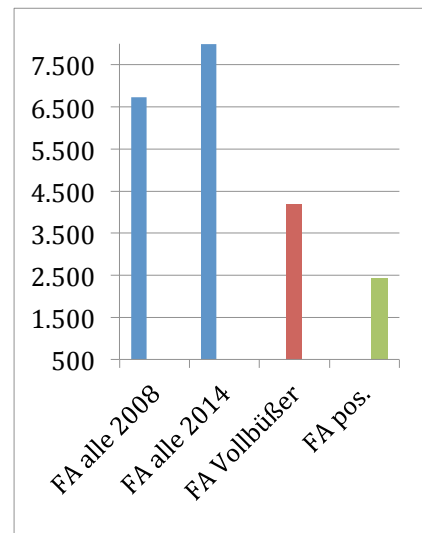
Aus Sicht der ABB muss zwischen positiv- und negativprognostischen Führungsaufsichten differenziert werden. Nach § 67d Abs. 2 StGB setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Auch nach § 67b Abs. 1 S. 1 StGB wird bei der Aussetzung einer Unterbringung zugleich mit der Anordnung von einer positiven Prognose ausgegangen.

Die Gruppe der negativprognostischen

Führungsaufsichtsprobanden setzt sich zusammen aus den sog. Vollverbüßern* (§ 68f Abs. 1 StGB) und den Abbrechern der Maßregel nach § 64 StGB (§ 67d Abs. 5 StGB).²

2014 sind 4188 im Zugang Vollverbüßer (Negativprognose).

Die positivprognostischen Führungsaufsichten mit Bewährungsaussetzung nach § 67 d (2) StGB belaufen sich auf 1774. Dazu kommen 655 Verfahren mit einer Aussetzungen zugleich mit der Anordnung nach § 67 b StGB. **2429** von insgesamt 7992 Verfahren, **also 30,39 %**, sind im Zugang von den Strafvollstreckungskammern und aussetzenden Gericht als **positivprognostisch** bewertet.

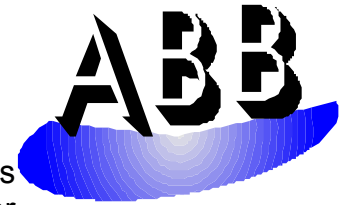


2008: 6.729 FA-Verfahren bei 6.384 FA-Probanden

2013: 7.803 FA-Verfahren bei 7.732 FA-Probanden (Statistik der ZKB)

2014: 7.992 FA-Verfahren (Alle Zahlen für 2014 Stand 15.07.2014, Quelle: SoPart)

² Die geringe Anzahl aus der Sicherungsverwahrung, die nach § 68 StGB angeordneten Führungsaufsichten, die Entlassungen aus der Maßregel nach § 63 StGB aufgrund Unverhältnismäßigkeit, die Führungsaufsichten nach Erledigterklärung nach 67 d (5) StGB und nach § 67 c StGB „Späterer Beginn der Unterbringung“ sind nicht mit eingerechnet, da eine eindeutige Zuordnung in Positiv- oder Negativprognose nicht möglich ist.



Die gesetzliche Möglichkeit, einen Täter, der im Falle eines Scheitern seiner Positiv-prognose mit dem Widerruf einer ausgesetzten Maßregel rechnen muss, auch noch mit Strafantrag nach § 145 a StGB verfolgen und schlechtesten Falls zum Widerruf auch noch wegen Weisungsverstößen, die gerade womöglich auch zur Widerrufsentscheidung geführt haben, zusätzlich bestrafen zu können, ist als äußerst bedenklich zu bewerten.

In seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Reform der Führungsaufsicht 2007 hat Dr. Axel Dressecker vom KrimZ „Im Anschluss an zahlreiche kritische Stellungnahmen in der Literatur (z.B. Morgenstern 2006: 153; Schöch 1992: C112 f.; Weigelt 2006: 254) und ein Votum des Deutschen Juristentags ... vorgeschlagen, § 145a StGB aufzuheben.“ Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt und die ABB hält zum jetzigen Zeitpunkt eine gänzliche Aufhebung der Regelung des § 145 a StGB für nicht angezeigt.

Vielmehr besteht die Notwendigkeit, die oben erläuterten Unterscheidungen **verschiedener Ursprünge von Führungsaufsichten** bei jeder zu treffenden Entscheidung über eine Strafantragstellung, die immer eine differenzierte **Einzelfallentscheidung** sein muss, genau zu berücksichtigen. Das gesetzliche **Ziel** jeder Führungsaufsicht ist die **Straf-freiheit** des Unterstellten.

Bei Verstößen des Probanden in einer im Ursprung positivprognostischen Führungsaufsicht steht wahrscheinlich ein Widerruf an.

Es besteht aus Sicht der ABB keine Notwendigkeit zur Neubestrafung, wie nach 145 a StGB möglich, da die erneute Aufnahme in einer Entziehungsanstalt oder in ein psychiatrisches Krankenhaus ansteht.

Bei erreichter Höchstfrist aus der Anrechnung der Unterbringungszeit nach § 64 StGB zur Haftstrafe, steht die Restverbüßung in einer JVA als Sanktion an.

Gerichtliche Maßnahmen in einem parallel laufenden **Bewährungsverfahren** sollten **immer Vorrang** haben.

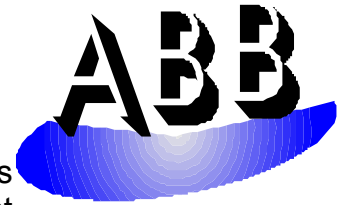
Schweige- und Offenbarungspflichten in Suchtberatungsstellen

Mit der Reform der Führungsaufsicht 2007 wurde die Schweigepflicht für Mitarbeiter der Suchtberatungsstellen, die Klienten der Führungsaufsicht im Rahmen einer gerichtlichen Weisung psychiatrisch, psychotherapeutisch oder sozialtherapeutisch behandeln eingeschränkt.

Gemäß § 68b Abs. 2 Zi. 5 StGB erfolgt bezüglich der Schweigepflicht eine Gleichstellung der Suchtberatungsstellen mit den forensischen Ambulanzen.

Die Offenbarungspflicht der forensischen Ambulanzen ist in § 68a Abs. 8 StGB geregelt. Die Einschränkung der Schweigepflicht hat in der Praxis der Bewährungshilfe dazu geführt, dass Suchtberatungsstellen die Durchführung ambulanter Therapieweisungen von Führungsaufsichtsklienten ablehnen. Dadurch sind Betreuungslücken entstanden und entsprechende Weisungen der Führungsaufsichtsbeschlüsse können nicht umgesetzt werden.

Aus Sicht der ABB ist **die Gleichstellung der Suchtberatungsstellen mit der forensischen Ambulanz aufzuheben.**



Die Zielsetzung, durch die Reform der Führungsaufsicht das Rückfallrisiko zu reduzieren, ist durch die geschilderte Praxis nicht erreichbar. Vertrauensschutz ist die Grundvoraussetzung für eine suchtherapeutische Beratung und Behandlung. Die Angebote der Suchtberatungsstellen sind für die Klientel der Bewährungshilfe unverzichtbar.

Umfang der Beschlüsse

Ein wesentlicher Bestandteil der Reform der Führungsaufsicht 2007 war die Erweiterung des Weisungskataloges nach § 68 b StGB. Die Zielsetzung, durch eine Konkretisierung der Weisungen das Rückfallrisiko zu reduzieren und den Handlungsspielraum der beteiligten Stellen zu erweitern, wird aus Sicht der ABB nur ansatzweise erreicht. Die ABB plädiert dafür, dass die verfügbaren Weisungen **auf den Einzelfall abgestimmt** werden, in der Form, dass sie verhältnismäßig und umsetzbar sind (z. B. Erlaubnis der FA-Stelle zum Verlassen des Wohnortes).

Kostenregelung Suchtmittelkontrollen

Seit September 2013 ist die Kostentragung für Suchtmittelkontrollen gemäß JMS Gz. 4263-II-409/97 neu geregelt.

Sofern Probanden nicht offensichtlich unter die Pfändungsfreigrenze fallen, haben sie die Kosten für die Suchtmittelkontrollen selbst zu tragen, da sie nicht Kosten der Vollstreckung sind. Die Beschlüsse sind künftig dementsprechend zu fassen.

Ansonsten ist unter Vorlage entsprechender Nachweise und der Mithilfe der Bewährungshilfe ein entsprechender Antrag auf Befreiung zu stellen und eine Beschlussänderung zu beantragen, damit die Kosten der Staatskasse auferlegt werden.

Sobald Kenntnis über eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse besteht, muss von Amtswegen ebenfalls eine Änderung des Beschlusses beantragt werden.

Die ABB fordert daher, die **Kosten für Suchtmittelkontrollen** im Rahmen der Führungsaufsicht **der Staatskasse aufzuerlegen**.

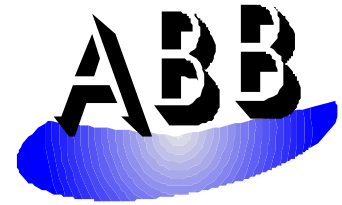
Nachdem erfahrungsgemäß die Probanden für solche Anträge meist der Unterstützung bedürfen, bedeutet diese Vorgehensweise einen weiteren Verwaltungsaufwand für die Bewährungshilfe, aber auch für die Gerichte.

Probanden werden ohne Wahlmöglichkeit per Gesetz unter Führungsaufsicht gestellt. Häufig wird der Führungsaufsicht und den Weisungen ohnehin schon mit Ablehnung begegnet. Eine Auferlegung von zum Teil immensen Kosten verstärkt dies und kann die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe belasten.

Die Neuregelung führt in der Praxis in Einzelfällen dazu, dass aufgrund der ungeklärten Kostenübernahme Weisungen nicht durchgeführt werden.

Abschließend sei hier auf die Möglichkeit des § 68 f StGB hingewiesen, der für verurteilte Personen auch das **Entfallen der Maßregel Führungsaufsicht** vorsieht, wenn zu erwarten ist, dass keine neuen Straftaten zu erwarten sind.

4.4. Elektronische Aufenthaltsüberwachung EAÜ



Positionspapier zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (2013)

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) wurde am 01.01.2012 eingeführt und kann als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht für einen bestimmten Personenkreis angeordnet werden (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB).

Folgende maßgebliche Kriterien müssen für eine Anordnung der EAÜ geprüft werden:

- Eintritt der Führungsaufsicht aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer (Gesamt-) Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder aufgrund einer erledigten Maßregel.
- Verhängung bzw. Anordnung der Strafe/ Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB.
- Erhebliche Gefahr weiterer Straftaten nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB.
- Die Weisung erscheint erforderlich, um die verurteilte Person von der Begehung weiterer Straftaten nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB abzuhalten.
- An die Lebensführung der verurteilten Person dürfen gemäß § 68b Abs. 3 StGB keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

Wesentliche Ziele der EAÜ sind eine Verstärkung der Überwachung aufenthaltsbezogener Weisungen, die Lokalisierung und die damit verbundene Rückfallpräventionswirkung.

Die EAÜ bietet als Zusatzinstrument nach der Haftentlassung und innerhalb der Führungsaufsicht nur eine Teilsicherheit. Es kann festgestellt werden, wo sich die Person aufhält und es besteht die Möglichkeit einer schnelleren Aufdeckung von Weisungsverstößen oder einer neuen Straftat.

Eine endgültige Sicherheit zur Verhinderung neuer, auch schwerwiegender Straftaten bietet sie aber nicht.

Als Folge der elektronischen Aufenthaltsüberwachung kommen auf die Bewährungshilfe zusätzliche Aufgaben zu.

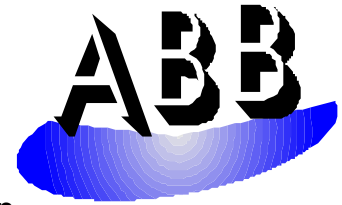
Die über die Aufenthaltsüberwachung gewonnenen weiteren Informationen müssen thematisiert und bearbeitet werden. Dies führt zu einer Intensivierung der Betreuungsarbeit, impliziert jedoch auch eine Zunahme der Kontrollmaßnahmen durch die Bewährungshilfe, wodurch diese von den Proband/innen als zusätzliche Kontrollinstanz erlebt wird.

Der Resozialisierungsgedanke basiert auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe im Rahmen der sozialpädagogischen Arbeit. Der intensive persönliche Kontakt ist die Grundlage für die gemeinsame Erarbeitung von Rückfallvermeidungsstrategien.

Durch die Zunahme der Kontrollaufgaben ist zu befürchten, dass diese Arbeitsbeziehung nicht mehr aufrechterhalten oder nicht gefunden werden kann.

Durch die EAÜ entsteht eine Stigmatisierung, die die Resozialisierung zusätzlich erschwert.

Eine weitere zusätzliche Anforderung für die Bewährungshilfe besteht in der Verwaltung der



EAÜ. Im Vorfeld finden Fallkonferenzen statt, die einen hohen zeitlichen und personellen Aufwand begründen. Darüber hinaus sind häufigere Berichterstattungen, runde Tische und Informationsaustausch mit beteiligten Behörden erforderlich. Die Fallbelastung der Bewährungshilfe ist bereits sehr hoch. Dadurch treten wesentliche Betreuungsaufgaben, wie z.B. eine Aufarbeitung langfristiger Inhaftierung oder die Unterstützung bei der Resozialisierung in den Hintergrund.

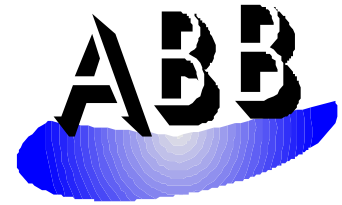
Aufgrund der durch die EAÜ veränderten Rahmenbedingungen fordert die ABB:

- **Genauere Prüfung des Einzelfalls.**
Da die EAÜ einen gravierenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen darstellt, sind sowohl die Sicherheitsaspekte als auch alternative geeignete Resozialisierungsmaßnahmen zur Rückfallprävention individuell abzuwägen.
- **Gezielte, angemessene, praxistaugliche und rechtzeitig eingeleitete Entlassvorbereitung (12 Monate).**
Vollzugslockerungen im Rahmen von begleiteten Ausgängen z.B. zur Erledigung von Behördengängen oder zur Wohnungssuche sind notwendig. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um Menschen mit sehr langen Haftzeiten, die sich meistens in einem höheren Lebensalter befinden. Sie sehen sich nach langem Freiheitsentzug vielen Hürden bei der Bewältigung des Lebensalltags ausgesetzt.
- **Unterstützung bei der Beschaffung von geeignetem Wohnraum.**
- **Unterstützung der Kollegen.**
Aufgrund des geschilderten zusätzlichen Betreuungs- und Kontrollaufwandes fordern wir entsprechend dem Bedarf des zuständigen Kollegen eine individuelle Unterstützung innerhalb der Dienststelle z.B. Möglichkeit der Einzelsupervision, größtmögliche Einbindung der Kollegenschaft und Leitung, kollegiale Fallberatung.
- **Klare Aufgabenverteilung und Abgrenzung zwischen allen beteiligten Stellen.**
Um das sozialpädagogische Setting der Bewährungshilfe wahren zu können, werden der Erstkontakt sowie die Überwachung und Kontrolle der EAÜ als Polizeiaufgaben betrachtet. Das Anlegen und die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der EAÜ liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen technischen Dienstes.
Aufgaben wie z.B. Rufbereitschaft oder der Abbau von Vorbehalten gegenüber der EAÜ entsprechen nicht unserem beruflichen Selbstverständnis.

In der Diskussion um die angestrebte größtmögliche Sicherheit durch die EAÜ wünschen wir uns als Berufsverband eine Fokussierung auf die von der Bewährungshilfe geleisteten Resozialisierungsbemühungen.

Wir verstehen einen erfolgreichen Wiedereingliederungsprozess als den wichtigsten Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.

4.5. Führerscheinentzug für Straftäter



Führerscheinentzug für Straftäter (2010)

Die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen hält die angestrebte Erweiterung strafrechtlicher Sanktionen, nach der Straftäter als Alternative zur Verhängung von Geldstrafen der Führerschein entzogen werden soll, für äußerst bedenklich.

Wir verkennen nicht, dass es aufgrund der finanziellen Enge vieler Verurteilter zunehmend schwierig wird Geldstrafen einzutreiben. Da die Möglichkeiten, Geldstrafen durch gemeinnützige Tätigkeiten abzarbeiten begrenzt sind, führt dies zu einer vermehrten Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in ohnehin überfüllten Vollzugsanstalten und somit zu entsprechenden Folgekosten. Der Gedanke, diese Kosten zu senken, mag die Initiatoren des Vorhabens geleitet haben.

Eine Stärke unseres rechtstaatlichen Sanktionssystems besteht darin, dass der Strafraum für die jeweiligen Delikte auf alle in Frage kommenden Täter angewandt werden kann. Schon heute besteht die gesetzliche Möglichkeit, einem Straftäter die Fahrerlaubnis dann zu entziehen, wenn zur Begehung der Straftat ein Fahrzeug benutzt wurde. Von dieser Möglichkeit machen die Gerichte angemessenen Gebrauch.

Mit der angestrebten Neuregelung wird der Grundsatz zur Gleichbehandlung aller Personen unterlaufen und führt zu Ungerechtigkeit: wer keinen Führerschein besitzt, dem kann er nicht entzogen werden. Im städtischen Bereich wird der Verurteilte von einem Führerscheinentzug wenig tangiert: er kann unproblematisch auf den öffentlichen Personennahverkehr ausweichen. Im ländlichen Bereich ist der Führerschein oft zwingend nötig, um eine Arbeitsstelle annehmen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Mangels Mobilität würden Straftäter dann noch stärker ausgegrenzt, als dies ohnehin der Fall ist.

Zudem sind Straftaten nach unseren Erfahrungen oft eine Folge von Persönlichkeitsstörungen und eine Reaktion auf massive wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Wer Kriminalität verhindern will, muss ihre Ursachen bekämpfen.

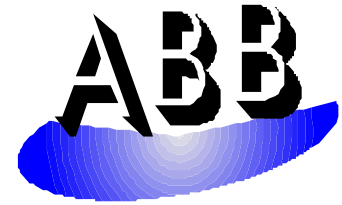
Von Straftätern wird zu Recht erwartet, dass sie sich nach besten Kräften (wieder) in die Gesellschaft integrieren. Gerade für die berufliche Integration wird bereits für einfachste Helfertätigkeiten der Besitz des Führerscheins vorausgesetzt. Allein die Vorstrafe hält viele Arbeitgeber davon ab, dem Arbeitssuchenden eine Chance zu geben. Wenn dann die Frage nach dem Führerschein verneint werden muss, besteht kaum noch Aussicht auf eine Arbeitsstelle. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen zieht ein Führerscheinentzug in vielen Fällen den Verlust des Arbeitsplatzes nach sich.



Damit erhöhen sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten verurteilter Straftäter und folglich auch die Wahrscheinlichkeit erneuter Straffälligkeit.

Das Ziel der geplanten Gesetzesänderung würde sich somit ins Gegenteil verkehren. Dass sich deshalb die ohnehin nicht besonders großen Chancen der Opfer von Straftaten, wenigstens finanzielle Entschädigung und Wiedergutmachung für erlittenes Leid zu erhalten, zusätzlich verringern, scheinen die Initiatoren des Vorhabens schlicht zu vergessen.

Der Vorstand der ABB, Juni 2010



4.6. Umgang mit Jugendkriminalität

Umgang mit Jugendkriminalität (2008)

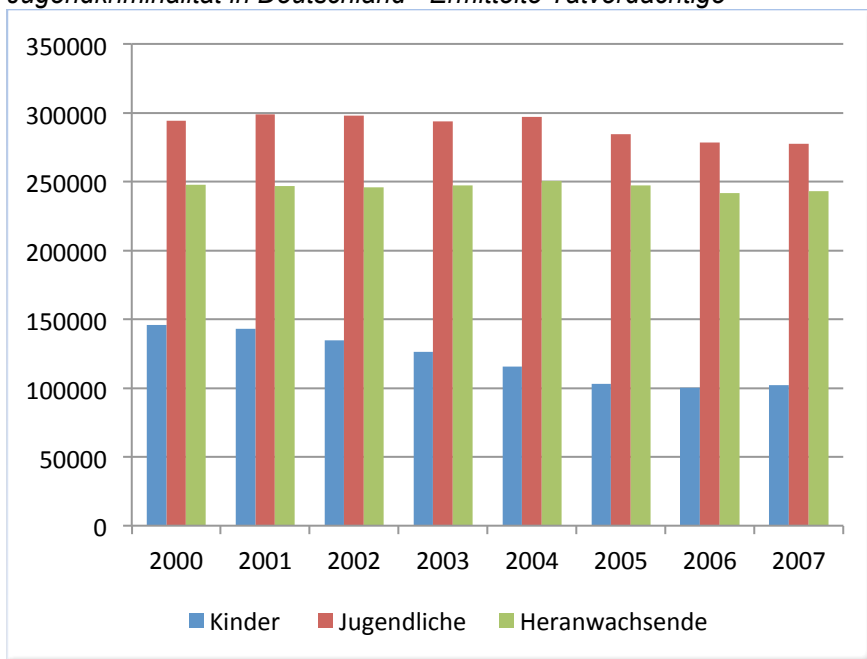
Sowohl aus der Politik als auch seitens einiger Medien werden immer wieder Forderungen nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts laut. Angeheizt wurde die Diskussion dabei durch Medienberichte über spektakuläre Fälle von Jugendkriminalität. Hintergrund der Forderungen ist das angebliche Ansteigen von Jugendkriminalität und die damit unterstellte höhere Gefährdung der Allgemeinheit.

Es wird unter anderem die Absenkung der Strafmündigkeit und eine Erhöhung der Straffrahmen für jugendliche Täter gefordert in der Annahme, dass dies Straftaten verhindern und die Sicherheit erhöhen könnte.

Die ABB hält derartige Forderungen nicht für zielführend.

Entgegen häufiger Darstellungen steigt die Jugendkriminalität nicht an, es gibt vielmehr keinerlei statistische Tatsachen, die diese Annahme untermauern³.

Jugendkriminalität in Deutschland - Ermittelte Tatverdächtige



Jahr	Kinder	Jugendliche	Heran.
2000	145834	294467	247586
2001	143045	298983	246713
2002	134545	297881	245761
2003	126358	293907	247456
2004	115770	297087	250534
2005	103124	284450	247450
2006	100487	278447	241824
2007	102012	277227	242878

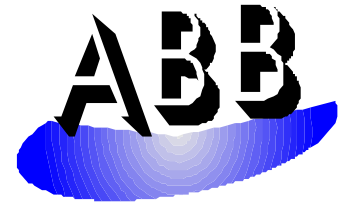
Quelle: BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik 2000 - 2007

Ebenso wenig gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse, die eine präventive Wirkung von Strafverschärfungen nachweisen. Sämtliche vorliegenden empirischen Erkenntnisse der Kriminologie zeigen vielmehr, dass „Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität“ erwarten lassen⁴.

³ vgl. auch Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) Prof. Dr. jur. Heinz / Uni Konstanz v. 14.01.2008

⁴ D. Dölling: Mehrfach auffällige junge Straftäter, ZBI 1989, S. 318

³ www.kriminologie.uni-hamburg.de



Anders als zwischen Strafmaß und Kriminalität gibt es allerdings einen nachgewiesenen Zusammenhang zwischen Bildung und Straffälligkeit.

Das Justizministerium Baden-Württemberg gibt z. B. für das Jahr 2004 an, dass nur etwa 50% der Jugendlichen zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung über einen Hauptschulabschluss verfügten und nur etwa 10% über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

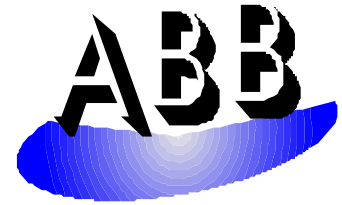
Über 90% aller Jugendlichen werden strafrechtlich nicht oder nur geringfügig auffällig. Von den auffällig gewordenen Jugendlichen verübt nur ein relativ geringer Prozentsatz schwere Straftaten. Tatsächlich handelt es sich um eine spezifische und eingrenzbar Tätergruppe und nicht um ein allgemeines Jugendproblem³.

Jugendkriminalität ist kein Phänomen der Neuzeit. Die sogenannte „Age-Crime-Kurve“ (d. h. die höhere Bereitschaft zu Regelverstößen in bestimmten Altersgruppen) hat universelle Gültigkeit.

Forderungen nach „härterem Draufschlagen“ sind populistisch und unsachlich; sie erscheinen umso bedenklicher, wenn sie aufgrund oberflächlicher Interpretation statistischer Zahlen oder fehlerhafter Einschätzungen der tatsächlichen Situation erfolgen.

Nach Auffassung der ABB kann dieser Problematik effektiv mit folgenden Maßnahmen begegnet werden:

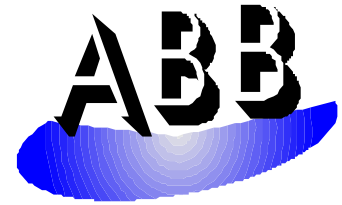
- Um auf Straftaten von Jugendlichen adäquat zu reagieren, bieten das aktuell geltende StGB und JGG ausreichende und wirkungsvolle Möglichkeiten. Die Zeit zwischen Straftat, polizeilicher Ermittlung, Einschaltung von Jugendgerichtshilfe, Anklage der Staatsanwaltschaft, Verurteilung und schließlich Strafvollstreckung muss aber wesentlich verkürzt werden. Gleichzeitig sind U-Haft-vermeidende Maßnahmen auszubauen. Dies erfordert personelle Verstärkung der genannten Behörden und nicht Personalabbau wie in der Vergangenheit geschehen.
- Prävention muss viel früher ansetzen, nicht erst wenn Kinder und Jugendliche massiv auffällig werden. Bei der Finanzierung von Jugendhilfe- und Präventionsmaßnahmen wurde in der Vergangenheit der Rotstift angesetzt.
- Wenn Jugendliche keine berufliche Perspektive haben, weil sie bereits erhebliche Defizite in der schulischen Ausbildung aufweisen, so müssen die Maßnahmen zur
- beruflichen Bildung deutlich ausgeweitet werden. Maßnahmen der Arbeitsagenturen und Bildungsträger sollen diese besondere Problematik gezielt aufgreifen und so für die betroffenen Jugendlichen reelle Chancen auf Ausbildung und Arbeit eröffnen. Ausbildungserfolg und berufliche Integration sind wesentliche Bausteine für langfristig straffreies Verhalten.



- Werden Kinder und Jugendliche mit oder ohne Migrationshintergrund in einigen Stadtvierteln besonders auffällig, ist eine koordinierte Stadtteilarbeit mit einem Netzwerk aus Sozialarbeitern, Bewährungshelfern, Streetworkern, Jugendamt, Lehrern und Polizei mit den Familien und den Kindern und Jugendlichen die richtige Antwort.
- Maßnahmen für auffällige Kinder und Jugendliche wie z. B. Anti-Gewalttrainings (AGT), die durch Vereine der Freien Straffälligenhilfe seit vielen Jahren angeboten werden, sind von den Trägern der Jugendhilfe in den Städten und Landkreisen in ausreichendem Umfang sicher zu stellen. Die Bereitstellung von geeigneten Maßnahmen, wie Hilfen zur Erziehung, AGT usw. und die Vernetzung der entsprechenden Einrichtungen betrifft vor allem auch jugendliche Intensivtäter.
- Jugendstrafvollzug muss zum Erziehungsvollzug werden, berufliche Qualifizierungs- und sozialtherapeutische Behandlungsmöglichkeiten müssen geschaffen und auch tatsächlich durchgeführt werden. Im bayerischen Jugendstrafvollzug existiert bisher nur eine sozialtherapeutische Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth, mit 8 Plätzen für Gewaltstraftäter und 16 Plätzen für Sexualstraftäter. Die Bundesländer haben jahrelang auf ein Jugendstrafvollzugsgesetz und die damit verbundene rechtlich verbindliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs verzichtet.
- Für eine effektive Vernetzung der Haftanstalten mit den Einrichtungen in Freiheit müssen genügend Personal und finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.
- Auch die Bewährungshilfe braucht dringend zusätzliche Stellen, um adäquat auf straffällig gewordene Jugendliche zu reagieren und ein weiteres Abgleiten in eine kriminelle Karriere möglichst zu stoppen. Intensive Betreuung, Gruppen- und Projektarbeit, Anti-Gewalttrainings, und Kontrolle brauchen Zeit und Ressourcen, die bei der derzeitigen personellen Ausstattung der Bewährungshilfe nicht zu leisten sind.

Eine Herabsetzung der Strafmündigkeit ist abzulehnen da auf Fehlverhalten von Kindern ausschließlich mit Jugendhilfemaßnahmen zu reagieren ist. Die Einstufung von Heranwachsenden im Jugendstrafverfahren sollte wie bisher entsprechend der Richtlinien des §105 JGG verantwortungsvoll geprüft werden. Nicht eine Verschärfung des Jugendstrafrechts ist das geeignete Mittel, sondern die konsequente, kreative Umsetzung des bestehenden Instrumentariums.

Der Vorstand der ABB im November 2008



4.7. Stellungnahme zur Verschärfung des Jugendstrafrechts

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen zur aktuellen Diskussion um die Verschärfung des Jugendstrafrechts (2008)

Eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, wie von einigen Politikern anlässlich der jüngsten Straftaten Jugendlicher im U-Bahnbereich gefordert, löst aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer die Probleme im Umgang mit Jugendgewalt nicht.

Immer wieder, wenn in den Medien intensiv über schwere Straftaten berichtet wird, reagieren Politiker darauf mit Forderungen zu Strafrechtsverschärfungen. In den medialen Darstellungen wird die Schlussfolgerung gezogen, Jugendkriminalität sei enorm gestiegen und die Bevölkerung sei erheblich stärker als in der Vergangenheit durch Körperverletzungsdelikte gefährdet.

Wie Prof. Dr. jur. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz, in der Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) vom 14.1.2008 ausführt, beruht diese Einschätzung weder auf statistischen Tatsachen, noch würde eine Strafrechtsverschärfung präventiv auf künftige mögliche Straftaten wirken.

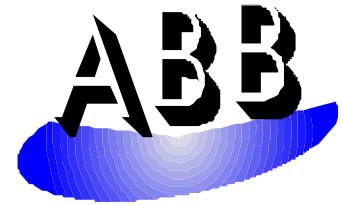
Erziehungscamps wie in den USA werden von namhaften Wissenschaftlern wie dem Kriminologen Dr. Christian Pfeiffer abgelehnt, da sie keine Erfolge aufweisen können.

Die Forderung nach Erziehungscamps und die Forderung nach Absenkung des Strafmündigkeitsalters sind lediglich populistische Forderungen von Politikern, die kriminalwissenschaftliche Erkenntnisse außer Acht lassen.

Prävention muss viel früher ansetzen, nicht erst wenn Kinder und Jugendliche massiv auffällig werden; hier zeigen die Einsparungen bei der Sozialpolitik in den letzten Jahren nun deutlich Wirkung. Bei der Finanzierung von Jugendhilfemaßnahmen wurde in der Vergangenheit der Rotstift angesetzt.

Wenn Kinder und Jugendliche keine berufliche Perspektive haben, weil sie bereits erhebliche Defizite in der schulischen Ausbildung haben, so müssen die Maßnahmen zur beruflichen Bildung deutlich ausgeweitet werden. Jugendliche dürfen nicht in Maßnahmen der Arbeitsagenturen „geparkt“ werden ohne reelle Chance auf eine spätere berufliche Tätigkeit, sondern müssen eine qualifizierte Ausbildung erhalten.

Werden Kinder und Jugendliche mit oder ohne Migrationshintergrund in einigen Stadtvierteln besonders auffällig, ist eine gute Stadtteilarbeit mit einem Netzwerk aus



Sozialarbeitern, Streetworkern, Jugendamt, Lehrern und Polizei mit den Familien und den Kindern und Jugendlichen die richtige Antwort.

Maßnahmen für auffällige Kinder und Jugendliche wie z. B. Anti-Gewalttrainings, die durch Vereine der freiwilligen Straffälligenhilfe seit vielen Jahren angeboten werden, wurden in den letzten Jahren von den Trägern der Jugendhilfe in den Städten und Landkreisen nur noch in geringem Umfang finanziert.

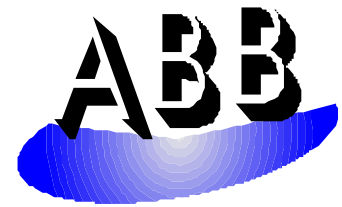
Um auf Straftaten von Jugendlichen adäquat zu reagieren, bieten das aktuell geltende StGB und JGG ausreichende und wirkungsvolle Möglichkeiten. Die Zeit zwischen Straftat, polizeilicher Ermittlung, Einschaltung von Jugendgerichtshilfe, Anklage der Staatsanwaltschaft, Verurteilung und schließlich Strafvollstreckung muss verkürzt werden. Dies ist nur möglich mit personeller Verstärkung im Bereich der genannten Behörden und nicht wie in der Vergangenheit geschehen durch Personalabbau.

Jugendstrafvollzug muss zum Erziehungsvollzug werden, berufliche Qualifizierungs- und sozialtherapeutische Behandlungsmöglichkeiten müssen geschaffen und auch tatsächlich durchgeführt werden. Die Bundesländer haben jahrelang auf ein Jugendstrafvollzugsgesetz und die damit verbundene rechtlich verbindliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs verzichtet. In vielen Bundesländern, auch in Bayern, traten die Ausführungen zum Jugendstrafvollzug als Teil des Strafvollzugsgesetzes erst zum 01.01.2008 in Kraft.

Auch die Bewährungshilfe braucht dringend mehr Personal, um adäquat auf Jugendliche, die mit dem Strafrecht in Konflikt gekommen sind, zu reagieren und ein weiteres Abgleiten in eine kriminelle Karriere möglichst zu stoppen. Gruppen- und Projektarbeit, Antigewalttrainings, intensive Betreuung und Kontrolle brauchen Zeit und Ressourcen, die bei der derzeitigen personellen Ausstattung der Bewährungshilfe nicht gewährleistet sind.

Regensburg, 16. Januar 2008

Der Vorstand der ABB



5. Website

Viele Informationen, die in dieser Pressemappe zusammengefasst wurden, finden sich auch auf unserer Website wieder. Zudem bekommt die Website regelmäßig und bei besonderen Anlässen ein Update mit aktuellen Themen und Informationen.

www.bewaehrungshilfe-bayern.de